

# Unterkünfte als potenzielle Hotspots einer Gefährdung

Martin Link

*Der Flüchtlingsrat und die in Schleswig-Holstein engagierten Flüchtlingshelfer\*innen und Solidaritätsgruppen sind besorgt über derzeit besondere gesundheitliche Gefährdung von Asylsuchenden in den Gemeinschaftsunterkünften – das Innenministerium nicht.*

## *Dezentrale Unterbringung von Geflüchteten zum besseren Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus*

Immerhin besteht eine besondere Vulnerabilität geflüchteter Menschen für Infektionskrankheiten, wie z.B. aus dem Bericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur „Gesundheit und gesundheitlichen Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland“ (2017; <https://bit.ly/34c1jo7>) hervorgeht. Das RKI führt dies auf die schwierigen Lebensbedingungen während der Flucht, einen möglicherweise unvollständigen Impfschutz, die teilweise höheren Prävalenzen in den Herkunftsländern sowie den räumlich beengten Aufenthalt in Massenunterkünften zurück.

### **EU-Zentrum für Prävention und Kontrolle ist alarmiert**

Auch das Papier “Guidance on infection prevention and control of COVID-19 in migrant and refugee reception and detention centres in the EU/EEA and the UK”

vom 15. Juni 2020 (<https://bit.ly/3h6Dkug>) des Europäischen Zentrum für Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) bestätigt die Besorgnisse aus der Infektionsschutzperspektive und enthält wichtige, in den EU-Mitgliedsstaaten tunlichst zu beachtende Hinweise für eine Umsetzung der Unterbringung von Geflüchteten. Aufgabe der EU-Agentur ist es, die Verhütung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der EU zu verbessern.

Inzwischen gibt es auch schon erste Gerichtsurteile (<https://bit.ly/3476GoR>; <https://bit.ly/2YGNdrn>; <https://bit.ly/3lojad1>), die die Einzelzimmerunterbringung von Geflüchteten in Sammelunterkünften obligatorisch stellen oder denen Betroffene die Unterbringung in einer Wohnung mit eigenem Bad und Küche erstreiten, wenn sie ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Coronainfektion nachweisen können.

Selbst im Normalfall ist das Leben in den isolierten Gemeinschaftsunterkünften für die Betroffenen bisweilen sehr belastend. Eine dezentrale Unterbringung ist erfahrungsgemäß nicht allein für vulnerable Betroffene, sondern für alle Asylsuchenden psychisch zuträglich. Sie wirkt darüber hinaus auch einer Stigmatisierung entgegen und ist integrationspolitisch sinnvoll. In der aktuellen Situation einer zweiten Infektionswelle und darüber hinaus hält der Flüchtlingsrat SH eine zeitnahe dezentrale Unterbringung der betroffenen Personen für dringend angezeigt.

### **17 Prozent Übertragungsrisiko**

Durch beengte Verhältnisse, die bei einer Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften, in Mehrbettzimmern und bei der gemeinschaftlichen Nutzung von



Küchen, Kantinen und Sanitäranlagen in der Regel gegeben sind, können insbesondere Abstandsgebote und Kontaktauflagen, wie sie die schleswig-holsteinische Coronaschutzverordnung (<https://bit.ly/3kXDFSz>) vorgibt, kaum eingehalten werden. Die aktuelle Studie „SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“ vom 29. Mai 2020 der Universität Bielefeld (<https://bit.ly/329bfMS>) belegt, dass das Übertragungsrisiko einer Virusinfektion mit durchschnittlich 17 Prozent Wahrscheinlichkeit von Neu-Infektionen enorm hoch ist. Die Meldungen über die Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften für Flüchtlinge deutschlandweit und auch in Schleswig-Holstein zeigen, dass es sich dabei nicht nur um ein theoretisches Risiko handelt.

### **Robert-Koch-Institut empfiehlt Einzelzimmerunterbringung**

In den aktuellen Handlungsempfehlungen des RKI vom 8. Juli 2020 (<https://bit.ly/3g8xU0C>) formuliert das Infektionsschutzinstitut ausdrücklich, dass die gesetzlichen Kontaktbeschränkungen des Bundes und der Landesregierungen auch in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge umsetzbar sein müssen. Ansonsten seien diese Unterkünfte als potenzielle Hotspots eine Gefährdung nicht nur für alle Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen, sondern für den gesamten Plan zur Eindämmung der Pandemie. Als Präventionsmaßnahme empfiehlt das RKI daher u. a. die Reduzierung der Belegung von Unterkünften. Familien und Paare könnten weiterhin in einem Zimmer untergebracht werden, für andere Personen sollte eine Einzelzimmerunterbringung angestrebt werden.

Die Organisation handicap international geht in ihrem Appell „Geflüchtete Menschen mit Behinderung vor Corona schützen – Infektionsrisiken senken“, der am 7. April 2020 u.a. an den schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten gegangen ist (<https://bit.ly/2EbrAYU>), auf die mit Blick auf Vulnerable prekären Bedingungen in den Sammelunterkünften für Geflüchtete ein und macht deutlich, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung vom Risiko einer schweren Erkrankung bedroht sind und fordert die Landesregierung auf, Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten in dezentrale Unterbringung zu verlegen.



### **Risiko für Einhaltung der Kinderrechte**

Das bis hierhin Gesagte gilt einmal mehr für in Gemeinschaftsunterkünften wohnverpflichtete Kinder und Jugendliche. Unter Corona besteht das zusätzliche Risiko, dass die Einhaltung der Mindeststandards der UN-Kinderrechtskonvention Schaden nimmt. Um deren Einhaltung messbar zu machen, hat Save the Children mit dem „Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder“ (<https://bit.ly/2Q3vVjA>) ein auch zu Corona-Zeiten praxistaugliches Qualitätsmessinstrument entwickelt, anhand dessen die Qualität der Unterbringung geflüchteter Kinder überprüft und bewertet werden kann. Das Dokument formuliert Mindeststandards für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und stellt eine geeignete Blaupause zur Überprüfung auch der Unterbringungsstandards von Kindern in schleswig-holsteinischen Unterkünften dar.

### **Handlungsoptionen**

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein sieht also für die in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Wohnverpflichteten Handlungs- und Schutzbedarf und regt wie folgt an einer möglichen zweiten Welle proaktiv zu begegnen.

1. Insbesondere sind Gemeinschaftsunterkünfte ohne abgeschlossene Wohneinheiten, d. h. kleine Einheiten für

höchstens zehn Personen mit eigener Küche und Bad, aufzugeben. Wo dies kurzfristig nicht möglich ist:

2. Die Belegungsdichte in den GUs ist deutlich zu reduzieren, d. h. Personen in Einzel- bzw. Familienzimmern unterzubringen; dafür ggf. freie Bereiche in bestehenden Unterkünften zu nutzen und weitere Kapazitäten durch Anmietung von Wohnungen und ggf. von Hotels und Jugendherbergen zu schaffen.
3. Insbesondere Angehörige der vom RKI definierten Risikogruppen sowie vulnerable Personen sind zeitnah in Wohnungen bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten unterzubringen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein teilt die Besorgnis des Flüchtlingsrats nicht. Laut Auskunft vom 20. August würde die derzeitige Praxis der Unterbringung in den Landesgemeinschaftsunterkünften keine Änderung erfahren. Sicherer gegen eine Corona-Infektion, als in den Unterkünften des Landes und besser medizinisch versorgt wären Geflüchtete nirgend im Bundesland. Eine dezentrale Unterbringung sei aus Sicht des Ministeriums stärker risikobehaftet.

Was zu beweisen wäre. Das letzte Wort in dieser Sache behält die Pandemie. Und die wird sich, wenn die zweite Welle erst mal so richtig ins Rollen gekommen ist, schon äußern.

Martin Link ist Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.